

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 104-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.123

Eingereicht am: 13.03.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP) (Sprecher/in)
Streit-Stettler (Bern, EVP)
Jost (Thun, EVP)

Weitere Unterschriften: 48

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 706/2019 vom 26. Juni 2019
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**



Artikel 46 Absatz 2 des Asylgesetzes umsetzen und damit Betreuungskosten sparen

Der Regierungsrat wird beauftragt, von der neuen Möglichkeit des seit dem 1. März 2019 gültigen Asylgesetzes Gebrauch zu machen und beim SEM die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme für abgewiesene Asylbewerber, die aus technischen Gründen (gemäss SEM sind dies objektive Gründe wie Weigerung des Herkunftsstaates, Reisedokumente auszustellen oder ein geschlossener Flughafen) nicht ausgeschafft werden können, zu beantragen.

Begründung:

Im März 2019 trat die im Jahr 2016 vom Schweizer Stimmvolk beschlossene Asylgesetzrevision in Kraft. Hauptsächlichste Änderungen sind die Beschleunigung des Asylverfahrens und die Kompetenzklärung zwischen Bund und Kantonen.

Eine wichtige und für den Kanton Bern interessante Neuerung findet sich in Artikel 46 Absatz 2: «Erweist sich der Vollzug aus technischen Gründen als nicht möglich, so beantragt der Kanton dem SEM die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme.»

Dieser Absatz bezieht sich auf den Vollzug der Wegweisung nach einem negativen Asylentscheid.

Wenn der Kanton Bern diese neue Möglichkeit des Asylgesetzes so rasch wie möglich und konsequent anwendet, kann er damit Unterbringungs- und Betreuungskosten sparen, weil einige

abgewiesene Asylbewerber durchaus in der Lage sind, im Status als vorläufig Aufgenommene eine Arbeit zu finden und so für den eigenen Lebensunterhalt zu sorgen.

Zudem trägt dieses Vorgehen dazu bei, dass die betroffenen Menschen eine Perspektive erhalten und die teilweise sehr lange Zeit des Wartens auf die Rückschaffung sinnvoll nutzen können.

Antwort des Regierungsrates

Artikel 46 Absatz 2 AsylG ist nicht neu. Seit der zweiten Teilrevision des ursprünglichen Asylgesetzes, also ab 1. Januar 1987 gab es eine sinngemässe Bestimmung, die den Kantonen erlaubte, beim Staatssekretariat für Migration (SEM) eine vorläufige Aufnahme zu beantragen, wenn sich der Vollzug einer Wegweisung als „unmöglich“ (nach damaligem Wortlaut als „nicht durchführbar“) erwies. Die neue Fassung enthält den Zusatz, dass sich der Vollzug der Wegweisung aus „technischen Gründen als nicht möglich“ erweisen muss. Dabei handelt es sich nur um eine Präzisierung, die in der Praxis des Bundesgerichts schon seit jeher galt.

Das SEM geht nur sehr restriktiv von technischen Gründen aus, die den Vollzug der Wegweisung als unmöglich erscheinen lassen. Liegen die Gründe für die Unmöglichkeit des Vollzugs der Wegweisung im Verhalten der ausreisepflichtigen Person, beispielsweise indem sich diese weigert, heimatliche Reisedokumente zu beschaffen oder mit den Behörden zusammenzuarbeiten, so rechtfertigt dies keine Anordnung einer vorläufigen Aufnahme. Demgegenüber ordnet das SEM eine vorläufige Aufnahme an, wenn die ausreisepflichtige Person ihren Mitwirkungspflichten jederzeit nachkam und sich beispielsweise der Herkunftsstaat über eine lange Dauer (nach aktueller Praxis während mindestens fünf Jahren) weigert, der ausreisepflichtigen Person Reisepapiere auszustellen oder sie im Herkunftsstaat einreisen zu lassen, obschon sie deren Identität nicht bestreitet.

Das Amt für Migration und Personenstand (MIP) wendet die vom Motionär erwähnte Bestimmung in geeigneten Fällen also bereits an und stellt dem SEM einen Antrag auf vorläufige Aufnahme. Die Fälle sind äusserst selten. Da während mindestens fünf Jahren erfolglos ein Vollzug der Wegweisung geprüft werden muss und während dieser Zeit Nothilfekosten anfallen, kann zum Vornherein nicht von einem Spareffekt gesprochen werden, zumal die ausreisepflichtige Person in dieser Zeit nicht arbeiten darf und somit die Integrationsbemühungen erst nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme beginnen.

Der gesetzliche Auftrag des MIP liegt primär im Vollzug der Wegweisung. Es wäre deshalb widersinnig, die behördlichen Bemühungen von Beginn weg darauf auszurichten, dass der Vollzug der Wegweisung sich sowieso als unmöglich erweisen wird.

Der Regierungsrat beantragt, die Motion anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler

- Grosser Rat